

## Vorlage an den Landrat

### **Beantwortung der Interpellation 2022/483 von Anita Biedert: «Umgang der Sekundarschulen mit sensiblen Daten»** 2022/483

vom 8. November 2022

#### **1. Text der Interpellation**

Am 1. September 2022 reichte Anita Biedert die Interpellation 2022/483 «Umgang der Sekundarschulen mit sensiblen Daten» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Der Schulpsychologische Dienst (SPD) und die Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland (KJP BL) leisten eine wichtige Arbeit zur Unterstützung von Schüler/-innen, welche eine «Spezielle Förderung» benötigen. Die Arbeit beinhaltet u.a. auch das Erstellen von testpsychologischen Berichten mit Ergebnissen und Empfehlungen. Die ermittelten Daten unterstehen einer besonderen Vertraulichkeit. Insbesondere dürfen solche Daten nur Lehrpersonen erhalten, welche diese zur Erfüllung des Berufsauftrages benötigen.*

*Bereits mehrfach ist eine Sekundarschule im Umgang mit sensiblen Daten von Schüler/-innen aufgefallen:*

*Im Juni 2022 publizierte diese Sekundarschule im Internet einen virtuellen Rundgang durch das Schulhaus. Zu sehen waren auf den hochaufgelösten Bildern beispielsweise Fotos von Schulkindern mit Adressen und Telefonnummern oder Listen mit Namen von Lernenden, die noch keine Lehrstelle gefunden haben. Nach der Intervention des Datenschutzbeauftragten sowie des Amtes für Volksschulen (AVS) entfernte die Schulleitung den virtuellen Rundgang wieder aus dem Netz.*

*Nur wenige Tage nach diesem Vorkommnis verschickte ein Schulleitungsmitglied ein Massenmail an alle Lehrpersonen mit einer Liste mit 67 Schüler/-innen, welche in diesem Schuljahr eine «Spezielle Förderung» erhalten. Im Anhang verschickte die Schulleitung rund zwei Dutzend Berichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland (KJP BL) mit Ergebnissen und Empfehlungen an rund 100 Personen.*

*In den Berichten wird unter Nennung des Namens des Kindes erwähnt, wenn beispielsweise eine «Rechenschwäche», «Lese- & Rechtschreibstörung», «hirnorganische Unreife», «Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ADHS)» vorliegt.*

*Solche Daten müssten eine besondere Vertraulichkeit geniessen. Die Schulleitung darf nicht davon ausgehen, dass Daten dieser Art nicht an die Öffentlichkeit gelangen respektive Massenmails mit heiklen Informationen geheim bleiben.*

*Parlamentarischer Vorstoss, 2022/483 2/2*

*Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Welche Möglichkeiten sieht die Bildungsdirektion, um einen derartigen Umgang mit sensiblen Daten künftig zu vermeiden?*
- 2. Mit welchen Konsequenzen muss eine Schulleitung in Bezug auf Vorfälle, wie oben beschrieben, rechnen?*
- 3. Handelt sich beim vorgenannten Massenmail um einen Einzelfall?*
- 4. Sind seitens Sekundarschulleitungen weitere Datenübermittlungen solcher Art bekannt?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Die Schulen stehen heute vor der Herausforderung, den Vorgaben des Datenschutzes gerecht zu werden und gleichzeitig die bestmögliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Bildungslaufbahn zu gewährleisten. Dies bringt immer wieder die Frage mit sich, wer welche Daten benötigt, um seinem Berufsauftrag gerecht zu werden. Gleichzeitig sind die Herausforderungen, die sich bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben stellen, äusserst dynamisch: dies insbesondere bedingt durch die zunehmende Digitalisierung und stetige Zunahme der Datenflut. Der korrekte Umgang mit Daten ist daher mittlerweile sehr komplex und herausfordernd.

## **3. Beantwortung der Fragen**

- 1. Welche Möglichkeiten sieht die Bildungsdirektion, um einen derartigen Umgang mit sensiblen Daten künftig zu vermeiden?*

Die Bildungsdirektion ist daran, in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle Datenschutz den bestehenden Leitfaden zu aktualisieren. Damit soll den Schulen ein aktuelles Dokument bzw. eine Website zur Verfügung stehen, welche die grundlegenden Fragen des Umgangs mit Daten an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft klärt. Zudem sind kontinuierliche Sensibilisierungsmassnahmen für die korrekte Anwendung der Datenschutzvorgaben im Aufbau.

- 2. Mit welchen Konsequenzen muss eine Schulleitung in Bezug auf Vorfälle, wie oben beschrieben, rechnen?*

Personalrechtliche Massnahmen gegenüber einer Schulleitung sind möglich, wenn ein Fehlverhalten festgestellt wird. Diese müssen nicht zwingend formaler Art sein. Beispielsweise ist ein Gespräch zur Klärung von Vorfällen möglich. Bei schwerwiegenderem Fehlverhalten ist auch eine Verwarnung denkbar. Grundsätzlich fällt es in den Zuständigkeitsbereich des Schulrats, allfällige personalrechtliche Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

- 3. Handelt sich beim vorgenannten Massenmail um einen Einzelfall?*

Dem Regierungsrat sind keine weiteren, vergleichbaren Fälle bekannt.

4. *Sind seitens Sekundarschulleitungen weitere Datenübermittlungen solcher Art bekannt?*  
Dem Regierungsrat sind keine weiteren, vergleichbaren Fälle bekannt.

Liestal, 8. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich